

Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege

I. Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) als eigenständiges oder ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot der Jugendhilfe - neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen vorgehalten.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

II. Anspruchsberechtigung

1. Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet sein und den Anspruch des Kindes auf Bildung und Betreuung sicherstellen.
2. Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege haben Kinder, die das 14. Lebens-jahr noch nicht vollendet haben und
 - a) deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
 - sich in einer Schul-/Hochschulausbildung bzw. zum Zwecke der Prüfungsvor-bereitung befinden oder
 - an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit befinden oder
 - b) für die ohne die Tagespflege eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht möglich ist.
Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Punkt II Nr. 2 a gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt.
3. Der Betreuungsumfang wird grundsätzlich nach Prüfung durch die Fachberatung des örtlich zuständigen Jugendamtes festgelegt.
4. Die Förderung des Tagespflegeverhältnisses kann frühestens ab Antragstellung erfolgen. Der Antrag ist durch die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungs-berechtigten schriftlich beim Jugendamt zu stellen. Eine Bearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage der kompletten anspruchsbegründenden Unterlagen erfolgen.
5. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Durch die Bewilligung wird der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit mit den Erziehungsberechtigten und der Tages-pflegeperson schriftlich geregelt.
6. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen vorrangig die Angebote von Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
7. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter sollen vorrangig schulbezogene Betreuungsangebote genutzt werden; Ausnahmeregelungen sind besonders zu begründen.
8. Kindertagespflege kommt ergänzend in Betracht, wenn z. B. die Öffnungszeiten der entsprechenden Einrichtungen die notwendigen Betreuungszeiten nicht abdecken können (z.B. Randzeitenbetreuung).

III. Fördervoraussetzungen

1. Die Kindertagespflege erfolgt durch geeignete, in der Regel qualifizierten, Tagespflegepersonen. Dies bedeutet eine erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehr-gang – Grund- und Aufbaukurs – nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Daneben sind auch andere Qualifizierungskonzepte geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des

DJI-Konzeptes beinhalten und in etwa dessen Inhalte und Umfang (160 Unterrichtsstunden) aufweisen.

Eine nachgewiesene pädagogische Ausbildung führt zur Qualifikation, wenn

- der Abschluss und/oder laufende Berufstätigkeit in diesem Bereich nicht länger als 5 Jahre zurückliegen oder
 - laufende Praxiserfahrung mit Kindern nachgewiesen wird
- und**
- Nachweise über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorliegen. Zusätzlich soll ein Lehrgang im Umfang von 80 Stunden zu spezifischen Fragen der Kindertagespflege (siehe DJI-Curriculum) erfolgreich absolviert werden.
2. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Voraussetzungen des Punktes III.1 sollen für die **Randzeitenbetreuung** an einer Basisqualifikation teilnehmen (Einführungskurs Kindertagespflege, rechtliche und finanzielle Fragen, die Verpflichtung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind).
 3. Die Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen erfolgt durch das Jugendamt.
 4. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Pflegeerlaubnis erteilt die Stadt Schwelm als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.
Bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen müssen die Kriterien nach § 4 Absatz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 5. Die Tagespflegeperson muss sich verpflichten, regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

IV. Umfang der Förderung (Betreuungsumfang)

1. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem im Einzelfall notwendigen Bedarf. Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse des Kindes in angemessener Weise zu berücksichtigen.
2. Für die Tagespflege gelten in der Regel Betreuungszeiten zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.
3. Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut, wird die Betreuungszeit außerhalb der Zeiten nach Ziffer 2 mit einem Faktor von 50% berücksichtigt.
4. Für eine Eingewöhnungsphase werden im Regelfall vor Beginn der Tagespflege maximal 20 Stunden gewährt.
5. Elternbeitrag wird erst ab dem ersten Tag der Tagespflege erhoben.

V. Finanzielle Förderung und Zahlungsweise

1. Für die vereinbarte Betreuungszeit wird ein Tagespflegegeld gemäß Anlage 1 monatlich gezahlt.
Hierzu wird das wöchentliche Tagespflegegeld auf 52 Wochen hochgerechnet und auf 12 Monatsbeträge umgelegt. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson wird die Geldleistung maximal bis zum Ende des auf den Beginn der Erkrankung folgenden Kalendermonats weiter gewährt. Die Abweichungen von dem durchschnittlich berechneten Betreuungsumfang sind damit abgegolten.

Berechnungsformel:

$$\text{Monatszahlung} = \frac{\text{Wochenstunden} \times \text{Stundensatz} \times 52}{12 \text{ Monate}}$$

Im Einzelfall kann eine stundengenaue Abrechnung erfolgen. Im Vertretungsfall wird im Anschluss an die Betreuung stundengenau abgerechnet.

2. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge der Tagespflegepersonen für eine Unfallversicherung werden erstattet.

3. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen
 - Alterssicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherungwerden zur Hälfte erstattet.
Die Aufteilung der Versicherungsbeträge erfolgt nach der Anzahl der belegenden Jugendämter.
4. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI. Ablehnungs-/Ausschlussgründe

1. Die Leistung ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn Umstände bekannt werden,
 - nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
 - die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht,
2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Befall von Parasiten (s. Information zum Infektionsschutzgesetz) leiden, werden von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen und dürfen die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztl. Attest

VII. Mitteilungspflichten

1. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dem Jugendhilfeträger rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen.
Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - Änderung der Betreuungszeit
 - Ausfall der Tagespflegeperson
 - Wohnungswechsel
 - Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder schulbezogenen Betreuungseinrichtungen
2. Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Tagespflegegeld zurückgefordert werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwelm* in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien ihre Gültigkeit.

Die Durchführung der Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Schwelm.

*Beschluss des JHA Schwelm am 09.09.2013